Zeichenerklärung:

a.) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze, die baulich unterschritten, aber nicht überschritten werden darf
- Baulinie, auf die gebaut werden muß
- öffentliche Gehwegflächen
- öffentliche Fahrbahnflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Maße für Verkehrs- u. Abstandsflächen
- II — Erdgeschoß und ein Obergeschoß, zwingend
- o — offene Bauweise
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- Freisichtbereich für öffentl.Verkehrsflächen (Sichtdreiecke)
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- Firstrichtung
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Privatzufahrt als Zwischenlösung
- Sicherheitsbereich für Freileitungen

b.) für Hinweise:

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- 216/12 — Flurstücknummern
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Weitere Festsetzungen:

1.) Das Baugebiet wird als als allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 der Bau NVO festgesetzt.

2.) Die bauliche Nutzung der Grunstücke ist nur im Rahmen des § 17, Abs. 1 Bau NVO zulässig, soweit nicht durch die dargestellten Baugrenzen eine geringere Nutzung vorgeschrieben ist.

3.) Außerhalb der Baulinien und Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO nicht errichtet werden.

4.) Die Dachneigung für die ausgewiesenen Satteldächer ist mit 25 - 30° festgelegt.

5.) Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemäßen Siedlungsbild entsprechende Einfriedungen bis zur Höhe von 0,80 m gemessen vom Fahrbahnrand errichtet werden.

6.) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingefriedet werden.

7.) Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freisichtbereiche (Sichtdreiecke) müssen von einer Bebauung oder Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,80 m freigehalten werden.

8.) Garagen dürfen auch ins Haus mit aufgenommen werden.

9.) Zusammengebaute Garagen an der Grundstücksgrenze müssen hinsichtlich Fassaden und der Dachform einheitlich gestaltet werden.

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 im südostwärtigen Bereich zwischen der Stammhamer Straße und dem Innwerksbinnengraben

Der Markt Marktl erläßt auf Grund § 2 Abs.1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz -BBauG-, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -BayGO- diesen Änderungsplan zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 (genehmigt mit RE vom 15.11.1963) als Satzung.

Verfahrensablauf:

a.) Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit der Begründung ge. § 2, Abs. 6 BBauG in der Gemeindekanzlei Marktl öffentlich ausgelegt.

vom 23.06.1980 bis: 25.07.1980

Marktl, den 06.08.1980

(Siegel - Bürgermeister)

b.) Die Marktgemeinde Marktl hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 5.8.1980 den Änderungsplan gemäß § 10 des BBauG als Satzung beschlossen.

Marktl, den 06.08.1980

(Siegel - Bürgermeister)

c.) Das Landratsamt Altötting hat den Änderungplan mit Bescheid vom 5.11.80 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG -DelVBBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl.S.432) genehmigt.

Altötting, den 27.1.81

(Siegel - Landrat)

d.) Der genehmigte Änderungsplan wurde mit der Begründung vom 24.11.1980 bis 30.12.80 in der Gemeindekanzlei Marktl gemäß § 12, Satz I BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 13.11.1980 ortsüblich bekanntgegeben worden. Der Änderungsplan ist damit nach § 12, BBauG rechtsverbindlich.

Marktl, den 05.01.1981

(Siegel - Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO
NAUMANN U. RAUNECKER
8263 BURGHAUSEN
LANGDÖRFFERSTR. 4 ☎ 08677/3103

15/1002 a

UNTERNEHMENSTRÄGER: Marktgemeinde Marktl
Landkreis Altötting

UNTERNEHMEN: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

MASSTAB:				
1:5000	Übersichtslageplan	ENTW.		
1:1000	Lageplan	GEZ.	12.06.79	Botz
		GEPR.		
		GEÄND.	12.05.80	So
		GEÄND.		